UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Nutzungsordnung und Regelung zur Organisation des Gerätezentrums Korrelative Mikroskopie und Tomographie (CoMiTo)

Materialwissenschaft und Werkstofftechnik | Saarbrücken | 24.03.2026

Das Dekanat der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät hat auf Grund von §§ 27 Absatz 1 Satz 7 Nr. 6, 28 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 und 30 Absatz 2 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2021 (Amtsbl. I S. 736), nach Stellungnahme des Fakultätsrats der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät folgende Regelung zur Organisation des Gerätezentrums Korrelative Mikroskopie und Tomographie getroffen, die hiermit verkündet wird.

Präambel

Die Core Facility (Gerätezentrum) „Korrelative Mikroskopie und Tomographie“ (CoMiTo) ist eine Einrichtung der Fachrichtung Materialwissenschaft und Werkstofftechnik und der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität des Saarlandes und unterstützt die Mitglieder der Universität in ihrer Forschung durch die Bereitstellung moderner Untersuchungsmethoden sowie der damit verbundenen wissenschaftlichen Expertise.
Das Gerätezentrum bündelt nutzungsintensive Mikroskopie- und Tomographietechniken und stellt diese internen und externen Nutzenden einschließlich der vorhandenen Expertise zur Verfügung. Ziel des Gerätezentrums ist es, moderne Forschungsmethoden im Bereich der Mikroskopie und Tomographie bereitzustellen und durch Methodenentwicklung neue Möglichkeiten in diesem Bereich zu erschließen. Es dient ferner als Kooperationsplattform und trägt zur Förderung exzellenter Forschung and der Universität des Saarlandes bei.

§1 Rechtsstellung und Allgemeines

Unter der Verantwortung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät (Fakultät NT) besteht als wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 30 SHSG das Gerätezentrum Korrelative Mikroskopie und Tomographie. Das Gerätezentrum wird als Verbund mehrerer Großgeräte, welche auf unterschiedliche Professuren verteilt sind, geführt. Die Geräte können dabei vollständig oder partiell in das Gerätezentrum eingebracht werden. Die Kosten für Betrieb, Instandhaltung und Service sollen zu einem angemessenen Anteil durch Nutzungsentgelte gedeckt werden. Die durch das CoMiTo zur Verfügung gestellten Geräte sind Eigentum der Universität des Saarlandes, und wurden mehrheitlich

mit Mitteln des Saarlandes und von der DFG finanziert. Eine kurze Beschreibung/Ausstattung der Geräte im Gerätezentrum ist in Anlage I aufgeführt.
Aufgrund des breiten wissenschaftlichen Spektrums der bereitgestellten Untersuchungsmethoden ist eine ausschließliche Betreuung durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Gerätezentrums nicht möglich. Die notwendige Expertise wird hierfür durch das Personal der teilnehmenden Professuren ergänzt. Hierzu stellen die teilnehmenden Professuren der Fakultät NT assoziierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Gerätebetreuer zur Verfügung.

Die Gliederung des Gerätezentrum erfolgt in 3 Teilbereiche:

- Elektronenmikroskopie
- Rastersondenmikroskopie
- Tomographie

Die Aufgaben des Gerätezentrums sind:

- Betrieb und Wartung der Geräte und Gewährleistung eines dem Stand der Technik und Wissenschaft entsprechenden und den Anforderungen gerecht werdenden Funktions- und Methodenumfang.
- Messungen für interne und externe Nutzende im Service-/Nutzungsbetrieb zu ermöglichen.
- Nutzende für die Durchführung von Projekten auszubilden.
- Beratung zur Methodenentwicklung zu leisten.
- Sich an Forschungsprojekten mit Dienstleistungen und als wissenschaftlicher Partner zu beteiligen.
- Einwerbung von Mitteln (uniintern und extern) zur Reduzierung der Nutzungskosten für die Nutzenden und zur Geräteerweiterung bzw. zur Abdeckung von Reparaturkosten.

Damit stehen den unterschiedlichen Nutzungsgruppen vielfältige Möglichkeiten offen. Die Geräte stehen entsprechend der zeitlichen Kapazitäten den Nutzungsgruppen zur Verfügung, wobei die Vergabe von Terminen zentral durch die entsprechenden Verantwortlichen erfolgt. Die gegenständliche Ordnung gilt für alle Nutzenden.

§2 Leitungsstruktur des Gerätezentrums

Beirat:
Die Mitglieder des Beirates bestehen aus den Lehrstuhlinhabern und Lehrstuhlinhaberinnen jener Lehrstühle, welche Geräte in das Gerätezentrum einbringen. Der Beirat trifft, sofern keine anderen Regelungen vorgesehen sind, Entscheidungen mit einfacher Mehrheit und wacht über die Einhaltung der Nutzungsordnung. Die grundlegenden Entscheidungen des Beirates im Gerätezentrum betreffen z.B. die vollständige oder partielle Aufnahme von Großgeräten, das Ausscheiden von Geräten, Ersatz- und Neubeschaffungen, Großreparaturen, Änderungen der Nutzungsordnung und der Nutzungsentgelte. Der Beirat tagt mindestens einmal pro Jahr bzw. auf Wunsch einzelner oder mehrerer Mitglieder.
Der Beirat wählt aus den eigenen Mitgliedern einen Sprecher bzw. eine Sprecherin, welche das Gerätezentrum nach außen und innen vertritt, insbesondere gegenüber der Fakultät NT und der Universitätsleitung aber auch gegenüber der Öffentlichkeit. Die Sprecherin bzw. der Sprecher leitet die Sitzungen des Beirates und steht in enger Abstimmung mit den Teilbereichsleitenden und ist gegenüber diesen weisungsbefugt.
Der Sprecher bzw. die Sprecherin und die Mitglieder des Beirates werden vom Dekanat bestätigt.

Bereichsleitende:
Der Beirat ernennt für die Teilbereiche (siehe §2) des Gerätezentrums Leitende. Diese Bereichsleitenden tragen Verantwortung für die ihrem Teilbereich zugeordneten Geräte und übernehmen die operativen Aufgaben in ihrem Bereich. Sie sind verantwortlich für die Betriebsbereitschaft der Geräte, führen die entsprechende Terminplanung durch, unterweisen die Nutzenden in der Gerätebedienung, entscheiden über die Eignung einzelner Nutzender zur selbstständigen Arbeit an den Geräten und unterstützen den Servicebetrieb. Sie können in Absprache mit den betroffenen Professuren weitere Gerätebetreuende ernennen, welche sie bei ihrer Arbeit unterstützen. Sie berichten den Sprecher des Beirates bei Problemen mit Geräten oder Nutzenden.

Berichtspflicht:
Der Beirat berichtet dem Dekanat der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät über wesentliche Änderungen im Gerätezentrum, wie z.B. die Aufnahme oder das Ausscheiden von Mitgliedern des Beirates, die Wahl des Sprechers oder der Sprecherin, wichtige Änderungen in der Geräteausstattung sowie über die Ernennung oder Abberufung der Bereichsleitenden inklusive deren Aufgabengebiete.

§3 Nutzungsgruppen

Die Einrichtung steht vorrangig Mitgliedern der Universität des Saarlandes zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre oder im Rahmen ihres Studiums zur Verfügung. Freie Gerätekapazitäten können dabei auch externen Nutzenden, insbesondere aus dem Bereich der öffentlich finanzierten Forschung, auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzung der Geräte wird unterschieden in **Selbstnutzung** (i.d.R. nur für Mitglieder der Universität des Saarlandes) und **Servicebetrieb**. Das Gerätezentrum behält es sich vor, Arbeiten ausschließlich im Servicebetrieb durchzuführen, wenn nach Bewertung der Anfrage zu erwarten ist, dass eine Einweisung in die Selbstnutzung nicht sinnvoll ist (z.B. bei geringfügigem Umfang, hoher Komplexität, etc.).

§4 Selbstnutzung

Mitglieder der UdS, die Bedarfe an den Diensten des Gerätezentrums haben, können sich an das Betreuungspersonal der jeweiligen Geräte wenden. Dabei ist eine vorherige Abklärung mit der jeweiligen Arbeitsgruppenleitung bzw. Kostenstelleninhabenden erforderlich, um die Frage der Notwendigkeit und der Kostenübernahme zu klären. Wird die Anfrage vom Betreuungspersonal als machbar eingeschätzt, kann eine Einweisung in die Gerätenutzung erfolgen. Nach erfolgreicher Einweisung kann das jeweilige Gerät im Rahmen der üblichen Arbeitszeiten (z.B. zwischen 8 und 18 Uhr) genutzt werden. Genaueres regelt das Betreuungspersonal.

§5 Servicebetrieb

Serviceaufträge können vom Betreuungspersonal angenommen und bearbeitet werden. Für UdS-interne Anfragen klärt hierzu der Auftraggeber die Notwendigkeit und die Kostenübernahme mit der zuständigen Kostenstelleninhaber*in bzw. Gruppenleitung ab und bespricht die Machbarkeit mit dem Betreuungspersonal. Externe Anfragen sind an die Bereichsleitenden des Gerätzentrums zu richten.

§6 Zugang und Vergabe von Messzeit

Die Vergabe von Messzeit erfolgt i.d.R. im Wochentakt in Absprache mit dem Betreuungspersonal. Je nach Auslastung der Geräte kann die Buchung entweder durch Selbsteintragung in einen bereitgestellten Kalender erfolgen oder wird zentral koordiniert. Die Vergabe von Messzeiten erfolgt dabei mit absteigender Priorität an die ggf. vorhandenen Mitantragstellenden des Gerätes, die Mitglieder

der Fakultät NT, andere Arbeitsgruppen der UdS sowie bei noch freien Messzeiten an externe Nutzende. Die Stornierung bereits gebuchter Messzeit hat so früh wie möglich zu erfolgen. Wiederholte Zuwiderhandlungen können zum Ausschluss von der Nutzung der Geräte führen. Darüber entscheidet auf Antrag des zuständigen Bereichsleiters bzw. der zuständigen Bereichsleiterin der Beirat des Gerätezentrums. Die Gerätebetreiber behalten es sich vor, bereits zugewiesene Messzeit zu entziehen, sofern dies für die Sicherung des Gerätebetriebs erforderlich ist (z.B. für Wartungs- und Reparaturarbeiten). Stornierungen sind über das Onlinebuchungssystem oder über die Geräteverantwortlichen bis zu 24 Std. vor dem jeweiligen Nutzungszeitraum kostenfrei möglich. Bei Nichterscheinen (ohne Stornierung) beziehungsweise verspäteter Stornierung der Buchung innerhalb weniger als 24 Std. kann das volle Nutzungsentgelt für den gebuchten Zeitraum erhoben werden.

§7 Durchführung und Auswertung von Messungen

(1) Die Vorbereitung der Proben erfolgt in Rücksprache mit dem Betreuungspersonal mit einer geeigneten Methode (z.B. metallographische Präparation).

(2) Voraussetzung für die selbständige Durchführung und Auswertung von Messungen ist in jedem Fall die erfolgreiche Teilnahme an einer Einweisung durch das Betreuungspersonal. Handelt es sich um die Bedienung einer Röntgeneinrichtung, so ist außerdem eine Strahlenschutzunterweisung notwendig. Die Einweisungen und Unterweisungen sind strahlenschutzkonform zu dokumentieren.

(3) Intellectual Property: Das Verwertungsrecht für Daten, die als reine Serviceleistung durch das Gerätezentrum erzeugt wurden, liegt beim Auftraggebenden der Messung. Bei selbständig durchgeführten Arbeiten (Anwenderbetrieb) liegt dieses Recht beim Nutzenden. Im Fall wissenschaftlicher Kooperationen werden Verwertungsrechte im Vorfeld der Arbeiten und im Einklang mit den Regeln für gute wissenschaftliche Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft vereinbart.

(4) Pflichten der Nutzenden

   a. Die Nutzenden verpflichten sich, die jeweiligen Laborregeln einzuhalten, die Geräte sachgemäß und pfleglich zu behandeln und lediglich Methoden anzuwenden, für die die nötige Einweisung erfolgreich absolviert wurde.
   b. Anträge auf Nutzung können nur für Proben aus der eigenen Forschung oder des eigenen Arbeitskreises gestellt werden. Die Leitung des Gerätezentrums kann auf Antrag Ausnahmen hiervon zulassen.
   c. Den Anweisungen des verantwortlichen Personals ist Folge zu leisten. Gerätedefekte und Sicherheitsrisiken sind dem verantwortlichen Personal umgehend zu melden.
   d. Die Nutzungsberechtigung kann versagt oder zurückgenommen werden, wenn
      - kommerzielle Proben, auch über Dritte, ohne Genehmigung der Geräteverantwortlichen gemessen werden,

- nicht gewährleistet erscheint, dass essenzielle Pflichten der Operator*innen erfüllt werden,
- bei Ressourcen-Auslastung,
- die vorhandene, instrumentelle Ausstattung für die beabsichtigte Messung ungeeignet erscheint,
- die Beschäftigten außergewöhnlichen Gesundheitsrisiken ausgesetzt wären,
- die Geräte durch die Proben Schaden nehmen könnten oder
- es offensichtlich ist, dass durch die beantragte Nutzung andere, berechtigte Nutzungen negativ beeinflusst werden.

Darüber entscheidet auf Antrag des zuständigen Bereichsleiters bzw. der zuständigen Bereichsleiterin der Beirat des Gerätezentrums.

e. Die Nutzenden tragen die Verantwortung dafür, dass die Proben keine Gefahr für die Sicherheit des Personals und des Geräts darstellen.
f. Ein Verstoß gegen die Nutzungsordnung, sowie ggfls. die Strahlenschutzanweisung kann zum Ausschluss von weiteren Arbeiten am Gerät führen.
g. Die Nutzenden sind selbst für eine regelmäßige Sicherung der Daten verantwortlich. Messdaten sind i.d.R. unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Erzeugung zu sichern. Nach Ablauf dieses Zeitraums kann eine weitere Verfügbarkeit nicht garantiert werden.
h. Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind einzuhalten (http://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwp/).
i. Bei Veröffentlichungen ist in jedem Fall die Nutzung des Geräts sowie des Gerätezentrums als solches an geeigneter Stelle (z.B. Acknowledgements) anzugeben. Darüber hinaus sind eventuelle, wesentliche Beiträge des Bedienpersonals zu Präparation, Messung und Auswertung angemessen zu berücksichtigen (bis hin zur Co-Autorenschaft). Der Geschäftsführung des Gerätezentrums ist eine elektronische Kopie der Veröffentlichung innerhalb von 6 Monaten nach Erscheinen zu übersenden.
j. Publikationen oder Patente, die auf mit Hilfe des Gerätezentrums erzeugten Ergebnissen basieren, sind der Leitung des Gerätezentrums bekannt zu geben.
k. Daten anderer Nutzender dürfen nicht ohne ausdrückliche Genehmigung derselben ausgewertet, kopiert oder veröffentlicht werden. Die Installation von Programmen auf Geräte-PCs erfolgt ausschließlich nach Rücksprache mit dem verantwortlichen Personal.
l. Die Nutzung des Geräts ist im zugehörigen Laborbuch nach Vorgaben des Betreibers zu dokumentieren.
m. Bei Verlassen des Geräts ist dieses in einen bei der Einweisung festgelegten Grundzustand zu bringen.

§8 Haftung

(1) Das Gerätezentrum, seine Leitung und die Bereichsleitenden übernehmen keine Garantie bzw. Haftung dafür, dass:
   a. spezifische Messvorgaben durch die vorhandenen Geräte und deren Konfiguration erfüllt werden können,
   b. notwendige Ressourcen jederzeit, störungsfrei, fehlerfrei und ohne Unterbrechung zur Verfügung gestellt werden können,
   c. eine fehlerfreie und dauerhafte Datensicherung durchgeführt werden kann.

(2) Das Gerätezentrum und seine Geräteverantwortlichen und -betreuenden übernehmen keine Verantwortung für die Fehlerfreiheit der zur Verfügung gestellten Software. Sie haften auch nicht für die Vollständigkeit und Qualität der Messdaten.

(3) Das Gerätezentrum und seine Geräteverantwortlichen und -betreuenden haften nicht für Schäden gleich welcher Art, die den Nutzenden aus der Inanspruchnahme der genannten Serviceleistungen entstehen sowie auch insbesondere nicht für Schäden jedweder Art, die durch eigenverantwortlich getätigte Aufarbeitungen und Messungen entstanden sind. Schäden, die durch nichtsachgerechte Nutzung der Messgeräte oder durch fehlendes Fachwissen durch Operator*innen grob fahrlässig verursacht werden, werden den betreffenden Operator*innen, bzw. deren Arbeitsgruppe in Rechnung gestellt.

§9 Nutzungsentgelte und Ausstattung

Die Nutzung der Einrichtungen des Gerätezentrums ist kostenpflichtig. Die Höhe des Entgelts orientiert sich an der Zugehörigkeit zur Nutzungsgruppe und kann dem Anhang entnommen werden.

gez.	gez.	gez.
Univ.-Prof. Dr.-Ing. D. Bähre	Univ.-Prof. Dr. D. Scheschkewitz	Univ-Prof. Dr.-Ing. M. Nienhaus
Dekan Fakultät NT	Prodekan Fakultät NT	Studiendekan Fakultät NT

Mitglieder des Beirats

Prof. Dr. mont. Christian Motz

Professur für Experimentelle Methodik der Werkstoffwissenschaften

Campus, Geb. D2 3

Universität des Saarlandes

Tel. +49-681-302-5105

E-Mail: motz@matsci.uni-sb.de

Prof. Dr.-Ing. Frank Mücklich

Professur für Funktionswerkstoffe

Campus, Geb. D3 3

Universität des Saarlandes

Tel. +49-681-302-70500

E-Mail: frank.muecklich@uni-saarland.de

Prof. Dr.-Ing. Hans-Georg Herrmann

Professur für Leichtbausysteme

Campus, Geb. E3 1

Universität des Saarlandes

Tel. +49-681-9302-3820

E-Mail: hans-georg.herrmann@uni-saarland.de